



Amtsblatt für Brandenburg

31. Jahrgang

Potsdam, den 22. Juli 2020

Nummer 29

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium des Innern und für Kommunales

Richtlinie des Landes Brandenburg für die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich kommunaler Mehrausgaben im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 im Jahr 2020 (RL Kommunaler Rettungsschirm Corona 2020) 635

Landesamt für Umwelt

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung der Biogasanlage in 15936 Dahme/Mark 636

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16356 Werneuchen 637

Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 15936 Dahme/Mark OT Niebendorf-Heinsdorf 637

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Gewässerentwicklungsprojekt Mittleres Döllnfließ“ in Zehdenick 639

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 16928 Gerdshagen 639

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 17291 Randowtal OT Schmölln 640

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Grundwasserentnahme der WENAU Agrar GmbH für die Beregnung landwirtschaftlicher Nutzflächen in der Gemarkung Wehrhain 641

Landesamt für Bauen und Verkehr

Anerkennung von Prüferingenieurinnen und Prüferingenieuren für Standsicherheit 642

Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben des Landesbetriebs Straßenwesen: „Erweiterung der B 96 um einen Radweg (Länge 541 m) zwischen Neuhof und Wünsdorf“ 642

Inhalt	Seite
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Anschluss UW Germendorf“	642
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Zutagefördern von Grundwasser aus dem elstereiszeitlichen Grundwasserleiter 160“	643
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Siehdichum	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	644
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Dippmansdorf	
Feststellen der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	645
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	648
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	649

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Landes Brandenburg für die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich kommunaler Mehrausgaben im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 im Jahr 2020 (RL Kommunaler Rettungsschirm Corona 2020)

Vom 10. Juli 2020

Zur Bekämpfung der Folgen der Corona-Pandemie (COVID-19) haben sich das Ministerium des Innern und für Kommunales, das Ministerium der Finanzen und für Europa sowie die kommunalen Spitzenverbände des Landes Brandenburg verständigt, pauschale Mehrbelastungsausgleiche aus dem kommunalen Rettungsschirm des Landes gemäß § 8a Haushaltsgesetz 2019/2020 den Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden zur Verfügung zu stellen. Hierdurch soll die Aufrechterhaltung der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben der Kommunen sichergestellt und mögliche Liquiditätsengpässe verhindert werden.

1. Zweck der Billigkeitsleistung und Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Brandenburg gewährt Billigkeitsleistungen zur Überwindung von außergewöhnlichen kommunalen Haushaltsbelastungen, die durch pandemiebedingte Mehrausgaben in den kommunalen Kernhaushalten - wie beispielsweise erhöhte Ausgaben im Bereich der Gesundheits- und Ordnungsämter, der pflichtigen Aufgabenbereiche im Sozialgesetzbuch sowie Schutzausrüstungen und Schutzvorkehrungen -, ab dem 1. März 2020 entstanden sind.

Das Land Brandenburg gewährt die Billigkeitsleistung in Form von Zuschüssen (im Sinne der VV zu § 23 LHO) aus Landesmitteln im Rahmen der verfügbaren Ausgabeermächtigungen.

1.2 Rechtsgrundlagen für die Gewährung der Billigkeitsleistungen bilden

- § 53 Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg i. V. m. § 8a Haushaltsgesetz 2019/2020 des Landes Brandenburg,
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg),
- Gemeinsame Erklärung der Ministerin der Finanzen und für Europa und des Ministers des Innern und für Kommunales zusammen mit dem Landkreistag Brandenburg und dem Städte- und Gemeindebund Brandenburg vom 4. Juni 2020.

1.3 Die Bewilligungsbehörde entscheidet unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Unterstützung und Empfänger der Billigkeitsleistung

Gegenstand der Billigkeitsleistung ist ein pauschaler Mehrbelastungsausgleich für kommunale Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Folgen der Corona-Pandemie (COVID-19) ab dem 1. März 2020 für die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie den kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

Gesonderte Zuwendungsvoraussetzungen bestehen nicht.

Der pauschale Mehrbelastungsausgleich gilt mit der Auszahlung als zweckentsprechend verwendet. Es wird kein gesonderter Verwendungsnachweis gefordert.

3. Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung

3.1 Die Billigkeitsleistung wird einmalig und als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form eines anteiligen pauschalen Mehrbelastungsausgleiches als allgemeines Deckungsmittel gewährt.

3.2 Zuschuss an Landkreise und kreisfreie Städte

Den Landkreisen und kreisfreien Städten wird ein pauschaler Mehrbelastungsausgleich in Höhe von insgesamt 45 Mio. Euro gewährt. Die Gesamtsumme wird zwischen den Landkreisen (37 Mio. Euro) und kreisfreien Städte (8 Mio. Euro) aufgeteilt.

- Der Zuschuss an die Landkreise wird in Form eines Grundbetrages von jeweils 500.000 Euro und im Übrigen entsprechend der Einwohneranzahl in dem jeweiligen Gemeindegebiet gemäß der amtlichen Bevölkerungsstatistik zum 31.12.2019 gewährt.
- Der Zuschuss an die kreisfreien Städte wird in Form eines Grundbetrages von jeweils 1 Mio. Euro und im Übrigen entsprechend der Einwohneranzahl in dem jeweiligen Gemeindegebiet gemäß der amtlichen Bevölkerungsstatistik zum 31.12.2019 gewährt.

3.3 Zuschuss an kreisangehörige Städte und Gemeinden

Den hauptamtlichen Verwaltungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wird ein pauschaler Mehrbelastungsausgleich in Höhe von insgesamt 25 Mio. Euro gewährt. Der Zuschuss wird pauschal auf Grundlage der Einwohneranzahl in dem jeweiligen Gemeindegebiet gemäß der amtlichen Bevölkerungsstatistik zum 31.12.2019 gewährt.

Der Grundbetrag je Einwohner beträgt 11,837 Euro.

4. Verfahren

- 4.1 Bewilligungsbehörde ist das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg.
- 4.2 Das Bewilligungsverfahren erfolgt entsprechend der pauschalen Verteilungsquote gemäß Ziffer 3 dieser Richtlinie. Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich.
- 4.3 Die Auszahlung erfolgt nach Versendung des Bewilligungsbescheides an die Bank und Kontoverbindung, welche von den Empfängern für die Zuweisungen des kommunalen Finanzausgleichs gemeldet wurde.
- 4.4 Die Auszahlungen erfolgen unmittelbar an die Landkreise, kreisfreien Städte sowie an die amtsfreien Städte und Gemeinden; die Auszahlung der pauschalen Mehrbelastungsausgleiche für die amtsangehörigen Gemeinden und Ortsgemeinden erfolgen an die Ämter und an die Verbandsgemeinde.

5. Sonstige Bestimmungen

- 5.1 Der Landesrechnungshof Brandenburg ist berechtigt bei den Zuschussempfängern Prüfungen gemäß §§ 91 ff. LHO zum Vorliegen von pandemiebedingten Mehrbelastungen ab dem 1. März 2020 durchzuführen. Es sind auf Verlangen die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen sind dem Landesrechnungshof Brandenburg zu gestatten.
- 5.2 Die Daten des Empfängers werden gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) elektronisch gespeichert und verarbeitet.

6. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Potsdam, den 10. Juli 2020

Michael Stübgen

Minister des Innern und für Kommunales
des Landes Brandenburg

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung der Biogasanlage in 15936 Dahme/Mark

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 21. Juli 2020

Die Firma BioEnergie-Dahme GmbH & Co. KG, Nachthainichenweg 19 in 15936 Dahme/Mark beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Quellweg 3 in 15936 Dahme/Mark in der Gemarkung Dahme/Mark, Flur 12, Flurstücke 329, 331 und 347 die Biogasanlage (BGA) wesentlich zu ändern. Die wesentliche Änderung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 1,329 MW und die Änderung der Inputstoffe der BGA in Art und Menge.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.3.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.4.2.1 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Nach § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und § 9 Absatz 4 UVP-G war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

1. Merkmale des Vorhabens

Es handelt sich um ein kleines Vorhaben. Für die Errichtung des BHKW werden 30 m² Fläche in Anspruch genommen, von denen 27 m² neuversiegelt werden, hiervon sind wiederum 13 m² bereits teilversiegelt. Obwohl die Feuerungswärmeleistung verdoppelt wird, ist diese mit 2,626 MW verhältnismäßig gering. Die Erhöhung der Durchsatzkapazität der BGA von 53,4 t/d auf 61 t/d ist gering. Die Biogasproduktionsmenge ändert sich nicht. Jedoch erhöht sich der Gärrestanfall.

2. Standort des Vorhabens

Im näheren Umfeld befindet sich die Kläranlage Dahme und die Milchvieh- und Rinderzuchtanlage der Bauerngenossenschaft Dahme sowie die bestehende BGA inklusive BHKW. Die weitere Umgebung wird landwirtschaftlich genutzt. In 200 m Entfernung befindet sich das FFH-Gebiet „Obere Dahme“.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Mögliche Auswirkungen sind Schall- und Stickstoffoxidemissionen. Zusätzliche Geruchsemissionen werden durch die gasdichten Gärrestlager (Doppelmembransystem) weitgehend vermindert. Das Vorhaben steht den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Obere Dahme“ nicht entgegen. Somit sind jeweils keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16356 Werneuchen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 21. Juli 2020

Die Firma Energiequelle GmbH, Hauptstraße 44, 15806 Zossen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 16356 Werneuchen in der Gemarkung Krummensee, Flur 2, Flurstücke 224 und 157 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az.: G07219)

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Vorhabensträger vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 15936 Dahme/Mark OT Niebendorf-Heinsdorf

Zusätzliche Bekanntmachung
des Landesamtes für Umwelt
Vom 21. Juli 2020

Die Firma Notus energy Development GmbH & Co. KG, Parkstraße 1 in 14469 Potsdam beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Niebendorf, Flur 1, Flurstücke 123, 131/3, 176, 221 sowie Flur 4, Flurstück 33 nunmehr fünf Windkraftanlagen (WKA) zu errichten und zu betreiben. Von den ursprünglich sechs beantragten WKA wurde das Genehmigungsverfahren für die WKA 01 auf dem Grundstück Gemarkung Niebendorf, Flur 4, Flurstück 43 mit Antragsrück-

nahme vom 23. September 2019 eingestellt. Im Übrigen bleibt das Vorhaben unverändert.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen für die ursprünglichen sechs WKA wurden bereits mit Bekanntmachung vom 17. Juli 2018 vom 25. Juli 2018 bis einschließlich 24. August 2018 zur Einsicht ausgelegt. Am 7. November 2018 fand die Erörterung der Einwendungen zu diesem Vorhaben statt.

Durch die Änderung des Vorhabens zur Errichtung und zum Betrieb von nunmehr fünf WKA sind geänderte erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter zu besorgen. Die zusätzliche Bekanntmachung bezieht sich auf die erneute Auslegung folgender überarbeiteter Unterlagen:

Antragsformular 1.1, Kurzbeschreibung, Schallgutachten, Schatzenwurfgutachten, Naturschutzfachliches Eingriffsgutachten, Antrag auf Waldumwandlung, UVP-Bericht und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, FFH- und SPA-Gebiete sowie Potentialbewertungen zu Amphibien und Reptilien.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist nun im Juni 2022 vorgesehen.

Zusätzliche Auslegung

Die überarbeiteten Unterlagen des Genehmigungsantrags werden einen Monat vom **3. August 2020 bis einschließlich 4. September 2020** im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht (§ 3 Absatz 1 Satz 1 des Planungssicherungsgesetzes - PlanSiG):

<https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Darüber hinaus werden im oben genannten Zeitraum die überarbeiteten Unterlagen im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und im Amt Dahme/Mark, Abteilung II, Bauamt, Zimmer 203, Hauptstraße 48/49 in 15936 Dahme/Mark ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden (zusätzliches Informationsangebot nach § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG).

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine **vorherige telefonische Anmeldung** unter den Nummern im Landesamt für Umwelt unter 0355 49911421 oder per E-Mail: T12@lfu.brandenburg.de, im Amt Dahme/Mark unter 035451 98142 oder per E-Mail: katrin.rudolph@dahme.de notwendig.

Einwendungen

Zusätzliche Einwendungen gegen das Vorhaben aufgrund der überarbeiteten Unterlagen können während der **Einwendungsfrist vom 3. August 2020 bis einschließlich 5. Oktober 2020** unter Angabe der **Vorhaben-ID 50.003.00/18** elektronisch an

die E-Mail-Adresse T12@lfu.brandenburg.de oder schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder beim Amt Dahme/Mark, Abteilung II, Bauamt, Hauptstraße 48/49 in 15936 Dahme/Mark erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungsmöglichkeit wird auf die zusätzlich ausgelegten Unterlagen beschränkt.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht zusätzlich Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 18. November 2020 um 10 Uhr**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Ort für den Erörterungstermin wird gesondert bekannt gemacht.

Hinweise

Die zur Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt vom 17. Juli 2018 zum Vorhaben vorgetragenen Einwendungen behalten ihre Gültigkeit.

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlichen oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und

Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Gewässerentwicklungsprojekt Mittleres Döllnfließ“ in Zehdenick

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 21. Juli 2020

Das Landesamt für Umwelt hat für das „Gewässerentwicklungsprojekt Mittleres Döllnfließ“ im Landkreis Oberhavel in der Stadt Zehdenick eine Plangenehmigung/Planfeststellung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beantragt.

Das Vorhaben dient der Umsetzung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie am Mittellauf des Döllnfließes auf einer Länge von ungefähr 5 km. Es beinhaltet Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit, der Vernetzung von

Fluss und Talraum und der Verbesserung der Wasserspeicherung im Einzugsgebiet.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die Auswirkungen des Vorhabens sind zeitlich auf die Bauzeit begrenzt oder lassen sich wirksam vermindern. Die mit dem Vorhaben verbundenen Umweltveränderungen in Bezug auf die betroffenen Gewässer sind positiv zu werten. Die Maßnahmen dienen der Verwaltung des FFH-Gebietes „Döllnfließ“ und des FFH-Gebietes „Schnelle Havel“, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Im Ergebnis der Prüfung sind keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar: www.lfu.brandenburg.de/info/owb.

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt
Abteilung W 1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W 11 (Obere Wasserbehörde)

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 16928 Gerdshagen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 21. Juli 2020

Die Firma Windpark Rapshagen GmbH & Co. KG, Mittelstraße 5/5 A in 12529 Schönefeld beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Rapshagen, Flur 4, Flur-

stück 17/2 zwei Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien: Südöstlich des Vorhabens befinden sich in einer Entfernung von circa 600 m das FFH-Gebiet „Stepenitz“ und circa 500 m südlich des Vorhabens das Naturschutzgebiet „Sadenbecker Brandhorst“. Des Weiteren befinden sich südlich des Vorhabens die gesetzlich geschützten Biotope „Rasenschmielen-Schwarzerlenwald“ (081036) (circa 400 m entfernt), „nährstoffreiche Moore und Sümpfe“ (04500) (circa 650 m entfernt) und „Bäche und kleine Flüsse, naturnah, beschattet“ (01112) (circa 500 m entfernt). Die Auswirkungen des Vorhabens sind als nicht erheblich einzustufen. Nachteilige erhebliche Umweltauswirkungen, welche die Schutzgüter des UVPG betreffen, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 17291 Randowtal OT Schmölln

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 21. Juli 2020

Der Firma juwi AG (im Folgenden: Antragstellerin), Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, zwei Windkraftanlagen im Windpark Schmölln II auf den Grundstücken in 17291 Randowtal OT Schmölln, Gemarkung Schmölln, Flur 1, Flurstück 29 und Flur 3, Flurstück 1 zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 72 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO in Verbindung mit § 6 Absatz 4 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen) sowie die denkmalrechtliche Erlaubnis für die Veränderung von Bodendenkmalen gemäß § 9 Absatz 1 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG).

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 23. Juli 2020 bis einschließlich 5. August 2020** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke und im Amt Gramzow, Bauamt, Haus 2, Poststraße 25, 17291 Gramzow OT Gramzow aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige telefonische Anmeldung erforderlich: Landesamt für Umwelt: 033201 442-551, Amt Gramzow: 039861 60033.

Die Genehmigung ist auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Grundwasserentnahme
der WENAU Agrar GmbH für die Beregnung
landwirtschaftlicher Nutzflächen
in der Gemarkung Wehrhain**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 21. Juli 2020

Die Agrarbetriebe Schliebener Land, Am Mühlberg 10 in 04936 Schlieben (Betriebsverbund) beantragen eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes

(WHG) für die Grundwasserentnahme zur Beregnung landwirtschaftlicher Flächen im Landkreis Elbe-Elster, Gemarkung Wehrhain, Flur 1.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die Beregnung von circa 265 Hektar landwirtschaftlicher Flächen erfolgt im Zeitraum vom 1. April bis 30. September eines Jahres.

Die Entnahme hat temporäre, geringfügige Änderungen des freien Grundwasserspiegels zur Folge. Der gebietspezifische gespannte Hauptgrundwasserleiter ist mit einer circa 6 bis 9 m mächtigen Decke aus überwiegend bindigen Beckenbildungen beziehungsweise Geschiebemergel überdeckt, weshalb die damit verbundenen Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht die Schwere, Dauer und Häufigkeit haben, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVP auszulösen. Bis auf den Verdunstungsanteil und den Anteil, der durch die Pflanzen aufgenommen wird, wird das gehobene Grundwasser dem Wasserkreislauf wieder zugeführt. Durch eine bedarfsgerechte Beregnung erfolgt eine grundwasserschonende Nutzung.

Das FFH-Gebiet „Kremnitz und Fichtwaldgebiet (DE 4246-302)“ sowie das Landschaftsschutzgebiet „Hügelgebiet um den langen Berg“ befinden sich außerhalb des hydraulischen Einflussbereiches der Grundwasserentnahme. Erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf diese Bereiche können daher ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar: www.lfu.brandenburg.de/info/owb.

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt
Abteilung W 1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W 11 (Obere Wasserbehörde)

Anerkennung von Prüferinnen und Prüfern für Standsicherheit

Bekanntmachung
des Landesamtes für Bauen und Verkehr
Vom 30. Juni 2020

Das Landesamt für Bauen und Verkehr wird zeitnah ein weiteres Verfahren zur Anerkennung von **Prüferinnen und Prüfern für Standsicherheit** durchführen.

Interessierte, die die Voraussetzungen der Brandenburgischen Bautechnischen Prüfungsverordnung (BbgBauPrüfV) vom 10. September 2008 (GVBl. II S. 374), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Juni 2020 (GVBl. II Nr. 55) erfüllen, können Anträge auf Anerkennung bis zum **19. August 2020** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Außenstelle Cottbus, Gulbener Straße 24, 03046 Cottbus stellen.

Dem Antrag sind Unterlagen nach § 6 Absatz 2 BbgBauPrüfV beizufügen. Nähere Informationen zum Anerkennungsverfahren und zu den Antragsunterlagen sind im Internet unter der Adresse <https://lbv.brandenburg.de/3186.htm> zu entnehmen.

Als Ansprechpartner steht Herr Dipl.-Ing. Schellenberg (Tel. 03342 4266-3500) zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anträge, die nach dem **19. August 2020** eingehen, für dieses Anerkennungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden können.

Sowohl die Anerkennung als Prüferin und Prüfer für Standsicherheit als auch die Ablehnung des Antrages wegen nicht nachgewiesener Anerkennungsvoraussetzungen oder fachlicher Eignung sind gebührenpflichtig.

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben des Landesbetriebs Straßenwesen: „Erweiterung der B 96 um einen Radweg (Länge 541 m) zwischen Neuhof und Wünsdorf“

Bekanntmachung
des Landesamtes für Bauen und Verkehr,
Planfeststellungsbehörde, gemäß § 5 Absatz 2
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Vom 1. Juli 2020

Der Landesbetrieb Straßenwesen (VT) stellte einen Antrag auf Entscheidung gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) und § 74 Absatz 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das Vorhaben „Erweiterung der B 96 um einen Radweg (Länge 541 m) zwischen Neuhof und Wünsdorf“. Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Zossen im Landkreis Teltow-Fläming.

Gemäß §§ 5, 9 und 11 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 14.6 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt worden. Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 8. Mai 2020 durchgeführt. Die Vorprüfung wird beim Landesamt für Bauen und Verkehr unter dem Aktenzeichen 2118-31102/0096/037 geführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass die Umsetzung des geplanten Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft und stellt fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Der Vorhabenträger plant eine Erweiterung der B 96 um einen Radweg (Länge 541 m) zwischen Neuhof und Wünsdorf. Der geplante Radweg verläuft auf der westlichen Seite der B 96 im Abschnitt 455 von km 0,775 bis km 1,316. Er stellt einen Lückenschluss zwischen dem bereits fertiggestellten Geh-/Radweg in der Ortsdurchfahrt Wünsdorf und dem durch die Deutsche Bahn AG gebauten Radweg im Zuge des Bahnübergangs-Ersatzneubaus Neuhof dar.

Das geplante Vorhaben ruft vor allem nachteilige Umweltauswirkungen bei den Schutzgütern Boden, Klima/Luft, Pflanzen und Tiere hervor. Die nachteiligen Umweltauswirkungen sind teilweise dauerhaft und nicht umkehrbar. Sie werden aber nicht als schwer und komplex eingestuft. Die Auswirkungen bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2118 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Anschluss UW Germendorf“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 2. Juli 2020

Die E.DIS Netz GmbH beantragt in der Gemarkung Germendorf im Landkreis Oberhavel den standortnahen Austausch des Mastes Nummer 34N der vorhandenen 110-kV-Freileitung Velten-Neuruppin HT 1180 und die Anspannung des Umspannwerkes (UW) mit zwei Drehstromsystemen, einem Erdseil und einem Lichtwellenseil. Der Austausch umfasst den Rückbau des vorhandenen Einebenen-Tragmastes Nummer 34N und den standortnahen Ersatzneubau eines Abzweigmastes mit Kreuztraverse (Mastwechsel) sowie die Anspannung an das UW mit einer Trassenlänge von 27,5 m.

Die Baumaßnahme erfolgt auf Waldfläche und ist im dritten Quartal 2020 vorgesehen. Die Bauphase dauert etwa sechs bis acht Wochen.

Das Vorhaben soll durch ein Anzeigeverfahren nach § 43f des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zugelassen werden. Nach § 43f Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EnWG ist der Mastbau und die Freileitungsanbindung nur dann unwesentlich, wenn nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hierfür keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach den §§ 5, 9 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Das Vorhaben sieht den Neu- und Rückbau eines Mastes einer bereits bestehenden Freileitung sowie eine circa 27,5 m lange Freileitungsanbindung an das neu geplante Umspannwerk Germendorf auf einer Waldfläche vor. Durch das Vorhaben sind keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betroffen. Unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten können auch für die weiteren Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 1 UVPG betriebs- und anlagenbedingte nachteilige Umweltwirkungen ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) werden durch entsprechende Maßnahmen vermieden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 486400) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 249 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Zutagefördern von Grundwasser aus dem elstereiszeitlichen Grundwasserleiter 160“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 3. Juli 2020

Die Lausitz Energie Bergbau AG, Leagplatz 1, 03050 Cottbus, beantragte die „Wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme und Einleitung von aufbereitetem Grundwasser aus der Wasserfassung Drewitz II in den Pastlingsee“, welche das Zutagefördern von Grundwasser aus dem elstereiszeitlichen Grundwasserleiter 160 beinhaltet.

Zum Zwecke der Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes vor den Auswirkungen der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung im Bereich des FFH-Gebietes „Pastlingsee“ plant die Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B) das Zutagefördern von Grundwasser aus der Wasserfassung Drewitz II, die Fortleitung dieses Wassers über Rohrleitungen, die Aufbereitung des Wassers in einer Anlage zur Elimination von Phosphor und die Einleitung in den innerhalb des FFH-Gebietes „Pastlingsee“ liegenden Pastlingsee zur Anhebung des Seewasserstandes.

Es ist geplant, für die Maßnahme eine maximale Wassermenge von 280 320 m³/a zu entnehmen.

Vom Vorhaben ist das Gebiet des Landkreises Spree-Neiße betroffen.

Das Vorhaben war auf das Erfordernis der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu prüfen. Durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe wurde gemäß § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für diese Feststellung sind:

- Von dem Vorhaben sind unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.
- Bezüglich der in Anlage 3 Nummer 1 zum UVPG genannten Kriterien zu Vorhabensmerkmalen, welche die Größe und Ausgestaltung sowie das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten betreffen, hat sich ergeben, dass die Maßnahme keine Merkmale aufweist, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lässt.
- Für die in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien sind die nächstgelegenen FFH-Gebiete „Calpenzmoor“ (DE 4053-301) und „Pastlingsee“ (DE 4053-304) nicht betroffen, da sie sich in 1,5 km beziehungsweise 550 m Entfernung befinden. Somit sind zum Standort des Vorha-

bens als Kriterium Nummer 2 nach Anlage 3 zum UVPG keine Besonderheiten ersichtlich, aus deren Vorhandensein sich durch das Vorhaben ein Potenzial wesentlich nachteiliger Umweltauswirkungen ergeben würde.

- Auch unter dem Gesichtspunkt der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens nach Anlage 3 Nummer 3 zum UVPG lässt sich keine UVP-Pflicht ableiten.
- Unter Berücksichtigung der allgemeinen Gegebenheiten können auch für die Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 1 UVPG nachteilige Umweltwirkungen ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabensträgerin vorgelegten Unterlagen, eigenen Informationen und unter Beteiligung des Landesamtes

für Umwelt sowie der unteren Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße.

Diese Entscheidung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.-Nr.: 0355 48640-213) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Haus 1, Zimmer 0.05, Inselstraße 26, in 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Siehdichum
Vom 6. Juli 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Oder-Spree, Gemarkung Treppeln, Flur 1, Flurstück 88/2 teilweise die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von **2,6800 ha** (Anlage eines Mischwaldes).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 18. Juni 2020, Az.: LFB 24.05-7020-6/07/20 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfungen wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entsteht Mischwald, der bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Bestände hohen ökologischen Ansprüchen entspricht. Die Entwicklung des

Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Die Aufforstung leistet einen positiven Beitrag zur CO₂-Bilanz und wirkt damit klimatischen Veränderungen entgegen.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033606 870110 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Siehdichum, Hohenwalder Weg 33 a, 15299 Müllrose eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

**Feststellen der Pflicht
zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Dippmannsdorf
Vom 30. Juni 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Potsdam-Mittelmark (laut Anlage) die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von circa 727,43 ha (Anlage mehrerer Waldflächen mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG sind geplante Erstaufforstungen **von 50 ha oder mehr Wald UVP-pflichtig**.

Die Feststellung wurde auf der Grundlage der folgenden Antragsunterlagen getroffen:

- vom 4. Mai 2020 und 29. April 2020 Az.: LFB 14-09-7020-6-05/2020 bis LFB 14-08-7020-6-124/20 (insgesamt 843 Flurstücken - in 120 Blöcke)
- vom 10. Dezember 2019 Az.: LFB 14-01-7020-6-17/19 bis LFB 14-01-7020-6-115/19 (insgesamt 98 Anträge)
- vom 4. Dezember 2020 und vom 29. November 2019, Az.: 14-07-7020-6-07/19 bis 14-01-7020-6-16/19 (insgesamt 10 Anträge)

Antragsteller: BFU GmbH.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Un-

Anlage

Beantragte Erstaufforstungsfläche in der Oberförsterei Dippmannsdorf
Stand 29.06.2020

Kreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Revier	Fläche EA-Antrag in ha
Potsdam-Mittelmark	Bad Belzig	Belzig	16	Hagelberg	1,5459
Potsdam-Mittelmark	Bad Belzig	Benken	1	Mahlsdorf	4,2100
Potsdam-Mittelmark	Bad Belzig	Benken	2	Mahlsdorf	7,6753
Potsdam-Mittelmark	Bad Belzig	Benken	3	Mahlsdorf	6,8272
Potsdam-Mittelmark	Brück	Brück	1	Brück	0,2215
Potsdam-Mittelmark	Brück	Brück	2	Brück	0,2350
Potsdam-Mittelmark	Brück	Brück	6	Brück	3,8500

terlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033846 90920 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Dippmannsdorf, Waldfrieden 11, 14806 Bad Belzig eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Verfahrensunterlagen sind auch im Internet im UVP-Portal der Bundesländer unter www.uvp-verbund.de eingestellt:

Der Scoping-Termin findet am 19. August 2020 in der Albert-Baur-Halle, im Weitzgrunder Weg 1A, 14806 Bad Belzig, Beginn 10 Uhr statt.

Hinweis: Auf Grund der jetzigen Umstände (Corona) wird um eine Anmeldung der Teilnehmer bis zum 14. August 2020 mit kompletter Adresse und Institution gebeten. Bitte per Mail an obf.dippmannsdorf@lfb.brandenburg.de oder an Oberförsterei Dippmannsdorf, Waldfrieden 11, 14806 Bad Belzig.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Kreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Revier	Fläche EA-Antrag in ha
Potsdam-Mittelmark	Brück	Brück	9	Brück	0,1020
Potsdam-Mittelmark	Brück	Brück	10	Brück	0,8340
Potsdam-Mittelmark	Bad Belzig	Dippmannsdorf	4	Brück	1,2010
Potsdam-Mittelmark	Bad Belzig	Fredersdorf	1	Brück	1,5976
Potsdam-Mittelmark	Bad Belzig	Fredersdorf	2	Brück	1,7817
Potsdam-Mittelmark	Bad Belzig	Fredersdorf	3	Brück	10,8308
Potsdam-Mittelmark	Bad Belzig	Fredersdorf	4	Brück	3,3487
Potsdam-Mittelmark	Wiesenburg/Mark	Jeserig/Fläming	1	Wiesenburg	7,6676
Potsdam-Mittelmark	Wiesenburg/Mark	Jeserig/Fläming	2	Wiesenburg	2,0476
Potsdam-Mittelmark	Wiesenburg/Mark	Jeserig/Fläming	4	Wiesenburg	10,2656
Potsdam-Mittelmark	Wiesenburg/Mark	Jeserig/Fläming	5	Wiesenburg	5,1755
Potsdam-Mittelmark	Wiesenburg/Mark	Jeserigerhütten	1	Wiesenburg	1,9769
Potsdam-Mittelmark	Wiesenburg/Mark	Jeserigerhütten	2	Wiesenburg	7,4105
Potsdam-Mittelmark	Wiesenburg/Mark	Jeserigerhütten	6	Wiesenburg	2,6860
Potsdam-Mittelmark	Wiesenburg/Mark	Klepzig	1	Marzehns	1,1394
Potsdam-Mittelmark	Wiesenburg/Mark	Klepzig	3	Marzehns	1,8112
Potsdam-Mittelmark	Wiesenburg/Mark	Lehnsdorf	3	Wiesenburg	1,1847
Potsdam-Mittelmark	Wiesenburg/Mark	Lehnsdorf	4	Wiesenburg	0,1121
Potsdam-Mittelmark	Bad Belzig	Lübnitz	5	Hagelberg	0,2018
Potsdam-Mittelmark	Bad Belzig	Lütte	2	Brück	3,4511
Potsdam-Mittelmark	Bad Belzig	Lütte	3	Brück	1,9370
Potsdam-Mittelmark	Bad Belzig	Lütte	4	Brück	1,2432
Potsdam-Mittelmark	Bad Belzig	Lütte	5	Brück	4,3028
Potsdam-Mittelmark	Bad Belzig	Lütte	6	Brück	1,1129
Potsdam-Mittelmark	Bad Belzig	Lütte	7	Brück	14,1554
Potsdam-Mittelmark	Bad Belzig	Lütte	8	Brück	0,7480

Kreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Revier	Fläche EA-Antrag in ha
Potsdam-Mittelmark	Wiesenburg/Mark	Medewitz	1	Wiesenburg	20,2205
Potsdam-Mittelmark	Wiesenburg/Mark	Medewitz	2	Wiesenburg	4,4540
Potsdam-Mittelmark	Wiesenburg/Mark	Medewitz	5	Wiesenburg	12,1139
Potsdam-Mittelmark	Wiesenburg/Mark	Medewitz	7	Wiesenburg	14,3291
Potsdam-Mittelmark	Wiesenburg/Mark	Medewitzerhütten	2	Wiesenburg	16,6989
Potsdam-Mittelmark	Wiesenburg/Mark	Mützdorf	1	Wiesenburg	0,0402
Potsdam-Mittelmark	Wiesenburg/Mark	Mützdorf	2	Wiesenburg	0,5819
Potsdam-Mittelmark	Wiesenburg/Mark	Mützdorf	4	Wiesenburg	0,1362
Potsdam-Mittelmark	Wiesenburg/Mark	Neuehütten	1	Mahlsdorf	4,9676
Potsdam-Mittelmark	Wiesenburg/Mark	Reetz	1	Mahlsdorf	2,6594
Potsdam-Mittelmark	Wiesenburg/Mark	Reetz	4	Mahlsdorf	7,0933
Potsdam-Mittelmark	Wiesenburg/Mark	Reetz	7	Mahlsdorf	19,2938
Potsdam-Mittelmark	Wiesenburg/Mark	Reetz	8	Mahlsdorf	38,1211
Potsdam-Mittelmark	Wiesenburg/Mark	Reetz	13	Mahlsdorf	2,4342
Potsdam-Mittelmark	Wiesenburg/Mark	Reetz	14	Mahlsdorf	117,7048
Potsdam-Mittelmark	Wiesenburg/Mark	Reetz	16	Mahlsdorf	3,9381
Potsdam-Mittelmark	Wiesenburg/Mark	Reetzerhütten	1	Mahlsdorf	0,2877
Potsdam-Mittelmark	Wiesenburg/Mark	Reetzerhütten	4	Mahlsdorf	3,6473
Potsdam-Mittelmark	Wiesenburg/Mark	Reetzerhütten	5	Mahlsdorf	5,0086
Potsdam-Mittelmark	Wiesenburg/Mark	Reetzerhütten	8	Mahlsdorf	3,5510
Potsdam-Mittelmark	Wiesenburg/Mark	Reetzerhütten	9	Mahlsdorf	1,5832
Potsdam-Mittelmark	Wiesenburg/Mark	Reetzerhütten	10	Mahlsdorf	3,8144
Potsdam-Mittelmark	Wiesenburg/Mark	Reppinichen	2	Mahlsdorf	2,0176
Potsdam-Mittelmark	Wiesenburg/Mark	Reppinichen	3	Mahlsdorf	0,7463
Potsdam-Mittelmark	Wiesenburg/Mark	Reppinichen	4	Mahlsdorf	0,5402
Potsdam-Mittelmark	Wiesenburg/Mark	Reppinichen	5	Mahlsdorf	120,1116

Kreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Revier	Fläche EA-Antrag in ha
Potsdam-Mittelmark	Wiesenburg/Mark	Reppinichen	6	Mahlsdorf	52,4427
Potsdam-Mittelmark	Wiesenburg/Mark	Reppinichen	7	Mahlsdorf	3,6641
Potsdam-Mittelmark	Wiesenburg/Mark	Schlamau	2	Mahlsdorf	2,1142
Potsdam-Mittelmark	Wiesenburg/Mark	Schlamau	3	Mahlsdorf	39,7653
Potsdam-Mittelmark	Wiesenburg/Mark	Schlamau	4	Mahlsdorf	8,3069
Potsdam-Mittelmark	Wiesenburg/Mark	Schlamau	7	Mahlsdorf	15,2421
Potsdam-Mittelmark	Bad Belzig	Schwanebeck	2	Brück	1,3995
Potsdam-Mittelmark	Wiesenburg/Mark	Wiesenburg	1	Mahlsdorf	36,1240
Potsdam-Mittelmark	Wiesenburg/Mark	Wiesenburg	2	Mahlsdorf	38,9554
Potsdam-Mittelmark	Wiesenburg/Mark	Wiesenburg	3	Mahlsdorf	9,8976
Potsdam-Mittelmark	Wiesenburg/Mark	Wiesenburg	4	Mahlsdorf	0,5419

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Briesen
Vom 29. Juni 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Oder-Spree, Gemarkung Merz, Flur 3, Flurstück 159 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 2,4482 ha (Anlage eines standortgerechten Waldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 19. Dezember 2019, Az.: LFB 23.00-7020-06/23/19 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen Waldflächen mit standortgemäßen, heimischen Baumarten, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Bestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die geplante Waldrandgestaltung an geeigneten Waldaußengrenzen aus Sträuchern und Bäumen ermöglichen einen strukturierten Waldrand- und Bestandsaufbau. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033607 59260 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen, Frankfurter Straße 7 in 15518 Briesen (Mark) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung (Wiederversteigerung) sollen am

Dienstag, 15. September 2020, 10 Uhr,

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden: folgende Grundstücke:

- 1) Grundbuch von **Erkner Blatt 4405**
lfd. Nr. 2, Gemarkung Erkner, Flur 6, Flurstück 45/1, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, An der Müggelspree, Größe: 3.600 m²
- lfd. Nr. 3, Gemarkung Erkner, Flur 6, Flurstück 45/2, Landwirtschaftsfläche, An der Müggelspree, Größe: 6.100 m²

2) Grundbuch von **Erkner Blatt 890**

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erkner, Flur 6, Flurstück 44, Landwirtschaftsfläche, An der Müggelspree, Größe: 5.850 m²

3) Grundbuch von **Erkner Blatt 1355**

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erkner, Flur 6, Flurstück 47, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, An der Müggelspree, Größe: 34.960 m²

Es handelt sich um Flächen der Landwirtschaft. Die Nutzung erfolgt als Weide innerhalb einer Grünlandniederung.

Die Grundstücke liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Müggelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet“.

Das Flurstück 47 befindet sich teilweise im Bereich eines Wasserschutzgebietes.

Blatt 4405 lfd. Nr. 2

Verkehrswert: 2.000,00 EUR

Blatt 4405 lfd. Nr. 3

Verkehrswert: 3.400,00 EUR

Blatt 890 lfd. Nr. 1

Verkehrswert: 3.200,00 EUR

Blatt 1355 lfd. Nr. 1

Verkehrswert: 21.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.03.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 76/18

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 22. September 2020, 10 Uhr

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden: das im Grundbuch von **Beeskow Blatt 4010** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Beeskow, Flur 21, Flurstück 120, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 1, Größe: 391 m² teilweise vermietetes, dreigeschossiges Mehrfamilienhaus

Postanschrift: Ringstraße 1, 15848 Beeskow

Verkehrswert: 121.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 18.04.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 38/19

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 29. September 2020, 10 Uhr

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden: die Miteigentumsanteile an den Grundstücken;

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Seelow, Flur 16, Flurstück 136/4, Gebäude- und Freifläche, Apfelstraße 5, Größe: 528 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Seelow, Flur 16, Flurstück 136/1, Gebäude- und Freifläche, Apfelstraße 5, Größe: 210 m²

lfd. Nr. 4, Gemarkung Seelow, Flur 16, Flurstück 525, Gebäude- und Freifläche, Apfelstraße 5, Größe: 102 m²
eingetragen im Grundbuch von **Seelow Blatt 1811**

Lfd. Nr. 2 eingeschossiges, unterkellertes Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Anbau. Postanschrift: Apfelstraße 5, 15306 Seelow

Verkehrswert: 80.550,00 EUR
davon entfällt auf Zubehör: 50,00 EUR (Satellitenanlage)
2.000,00 EUR (Einbauküche)

Lfd. Nr. 3 Arrondierungsfläche;
Verkehrswert: 3.000,00 EUR

Lfd. Nr. 4 Splitterfläche;
Verkehrswert: 400,00 EUR

Der Verkehrswert für das Gesamtausgebot beträgt: 84.050,00 EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28.05.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 57/19

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.